



## **Satzung des Sport Club Condor von 1956 e.V.**

Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den Ordnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Gemeint sind jeweils die männliche und die weibliche Form. Wegen der besseren Lesbarkeit wird aber nur eine Form verwendet.

### **Präambel**

Der Sport Club Condor von 1956 e.V. vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung. Der Verein verpflichtet sich, zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Sport Club Condor von 1956 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Gold.
4. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sport Bundes e.V. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat den Zweck,
  - a) durch die Förderung des Sports,
  - b) durch Jugendarbeit und sportliche Nachwuchsförderung,
  - c) durch Schaffung und Verwaltung von Übungs- und Wettkampfstätten die Lebensfreude, Gesundheit und das Zusammenleben seiner Mitglieder sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugend zu fördern.
2. Näheres zu Nr. 1 b) regelt die vom Vorstand beschlossene Jugendordnung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.
4. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Fördermitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gesetzliche Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beiträge ihrer Kinder bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes aufzukommen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags wird vom Verein schriftlich mitgeteilt. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmeantrags zu begründen. Abgelehnte Bewerber können das Schiedsgericht (§ 16) anrufen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied wegen seiner besonderen Verdienste für den Verein zum Ehrenmitglied und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann bei Minderjährigen nur durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Mitglieder der Tennis- und Padel-Sparte können nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausschließungsgründe sind u.a.

- a) ein Rückstand in der Zahlung von Beitrag, Aufnahmegebühr oder Umlage nach zweimaliger Mahnung mit Androhung des Ausschlusses
- b) der grobe oder wiederholte Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Schiedsgericht (§ 16) einlegen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen (z.B. Rückgabe von Vereinseigentum, Zahlung der ausstehenden Beiträge) sind zu erfüllen.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Wahrung der entsprechenden Vorschriften (Spiel-, Platz-, Hallen- und Hausordnung u.ä.) im Rahmen des durch den Verein geregelten Sportbetriebes die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Spartenversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Wahl der Jugendleitung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern zu, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen benennen einen Vertreter.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder; in der Jugendversammlung Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes, der Spartenleitungen und deren Beauftragten zu befolgen, den festgesetzten Beitrag sowie die beschlossenen Umlagen pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Bei Verletzung dieser Pflichten sind der Vorstand und die Spartenleitungen befugt, einem Mitglied einen Verweis zu erteilen, das Mitglied zeitweilig vom Sportbetrieb auszuschließen oder einen Vereinsausschluss zu beantragen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Anschriftenänderungen
  - b) die Änderung der Bankverbindung
  - c) die Änderung beitragsrelevanter persönlicher Verhältnisse (Beendigung einer Ausbildung etc.).

## **§ 8 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen**

1. Das Mitglied hat laufende Beiträge im Voraus zu entrichten. Beiträge sind eine Bringschuld.
2. Von den Mitgliedern kann beim Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen, wenn besondere Ausgaben dies erfordern.
4. Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, Aufnahme- und Kursgebühren durch den Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung. Der erweiterte Vorstand kann die Festsetzung der Beiträge und Kursgebühren einer Sparte widerruflich der Sparte übertragen.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- das Schiedsgericht

Die Organe üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit des Vorstands trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal bis spätestens 30. April statt und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher grundsätzlich schriftlich durch Schreiben an die Spartenleiter ein. Auf die Mitgliederversammlung wird daneben durch Aushang oder auf der Internetseite des Vereins hingewiesen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
3. Die Mitgliederversammlung ist über die in dieser Satzung genannten Fälle hinaus zuständig für
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Jahresbericht des Vorstandes und der Sparten
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzes auf Vorschlag des Vorstandes
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Satzungsänderungen und die Höhe der Beiträge
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Wahlen von Vorstand, Kassenprüfern und Schiedsgericht, soweit diese erforderlich sind
  - i) Bestätigung der Wahl der Jugendleitung
  - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Anträge sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich begründet beim Vorstand zu stellen. Über die Zulassung nicht rechtzeitig eingereichter Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern unterschriebener begründeter Antrag vorliegt.
6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

## **§ 11 Vorstand**

### 1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- a) 1. Vorsitzender
- b) Vorstand Personal und Recht
- c) Vorstand Finanzen
- d) Vorstand Sport und Vereinsorganisation
- e) Vorstand Vereinsentwicklung
- f) Vorstand Vereinsinfrastruktur
- g) Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit
- h) Beisitzer Finanzen
- i) Beisitzer Vereinsentwicklung
- j) Beisitzer Sport und Vereinsorganisation
- k) der Vereinsjugendleitung.

### 2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils zu zweit der 1. Vorsitzende und die Vorstände.

### 3. Ein Beisitzer im Vorstand fördert als Ehrenamtsbeauftragter die Gewinnung und Motivation von ehrenamtlichen Mitarbeitern und berät den Vorstand hinsichtlich der Ehrung von Mitgliedern.

### 4. Der Vorstand kann auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere zwei Beisitzer mit Sonderaufgaben erweitert werden.

### 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vertretungsberechtigte gemäß § 11 Abs. 1 anwesend sind.

### 6. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist.

### 7. Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt eine vom Vorstand zu beschließender Geschäftsverteilungsplan, der den Mitgliedern durch Aushang und auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben wird.

### 8. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### 9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gemäß § 11 und den Spartenleitern. Ein Spartenleiter kann von einem Mitglied der Sparte vertreten werden.
2. Der Vorsitzende hat den erweiterten Vorstand mindestens einmal halbjährlich und darüber hinaus einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Spartenleiter fordert.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gem. §26 BGB, anwesend sind.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand nach §11 angehören und sollen für ihr Amt über ausreichende Kenntnis verfügen. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Jahresabschluss zu prüfen. Über jede Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

## **§ 14 Vollversammlung der Mitglieder**

1. Die Vollversammlung der Mitglieder entscheidet über die Auflösung des Vereins gemäß § 20 dieser Satzung. In ihr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
2. Die Vollversammlung der Mitglieder wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen und geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung, soweit sie anwendbar sind.

## **§ 15 Sparten**

1. Sparten werden durch den Vorstand eingerichtet und aufgehoben.
2. Spartenversammlungen finden mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt und wählen neben dem Spartenleiter seinen Stellvertreter und ggf. Fachwarte für die Dauer von 1 oder 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Durch Mitgliederzahl, Sportart oder den Geschäftsumfang begründete Abweichungen sind zulässig.
3. Weitere Versammlungen können durch den Spartenleiter nach Bedarf einberufen werden. Im Übrigen gilt die Vorschrift für den Vorstand sinngemäß. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.
4. Die Spartenleitung ist auf Bitten des Vorstandes jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 16 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in Vereinsangelegenheiten zwischen einem Mitglied und den Organen des Vereins. Alle Mitglieder des Vereins sowie abgelehnte Bewerber unterliegen seiner Schiedsgerichtsbarkeit. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Durch die Mitgliederversammlung gewählt werden können nur Mitglieder, die kein anderes Vereinsamt innehaben.

### **§ 17 Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichts werden mit Ausnahme des Jugendleiters von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende, der Vorstand Vereinsinfrastruktur, der Vorstand Sport und Vereinsorganisation, der Beisitzer Finanzen und der Beisitzer Vereinsentwicklung gewählt.

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden der Vorstand Personal und Recht, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Vereinsentwicklung, der Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit und der Beisitzer Sport und Vereinsorganisation gewählt.

2. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt auf der Jugendversammlung und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Wahl der Spartenleiter erfolgt durch die Spartenversammlung.
4. Die Kassenprüfer werden jährlich abwechselnd von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
5. Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich erfolgen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
7. Bis auf die in der Satzung ausdrücklich erwähnten Ausnahmen wird bei allen Wahlen und Abstimmungen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Stehen mehrere Kandidaten oder Anträge ähnlichen Inhaltes zur Wahl bzw. Abstimmung, so ist der Kandidat bzw. der Antrag gewählt bzw. angenommen, der im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Sollte es zu keiner Entscheidung kommen, ist der Wahlgang zu wiederholen.
8. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung ist durch drei gewählte Mitglieder der jeweiligen Versammlung zu ermitteln.

### **§ 18 Haftung**

1. Jede sportliche Betätigung und der Aufenthalt auf den Plätzen und in den Hallen, Vereinsräumen sowie auf dem dazu gehörenden Gelände geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes erleiden. Eine Haftung über die beim HSB für die Mitglieder abgeschlossene Versicherung hinaus besteht nicht.
2. Für Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport- und sonstigen Vereinsveranstaltungen wird durch den Verein kein Ersatz geleistet.
3. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht nach DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in den Vereinsmedien veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§ 20 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur mit zweidrittel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden; sie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Tagesordnung veröffentlicht werden; er kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.04.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.